

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2022	Ausgegeben zu Hannover am 22. August 2022	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 9 Vertretung der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in den Sprengeln; Sprengel Lüneburg... 22

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 10 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung..... 22

Nr. 11 Kirchengesetz zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts 22

Nr. 12 Kirchengesetz zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen
für die Jahre 2010 bis 2021 30

Nr. 13 Kirchengesetz über den Rechtshof 30

Nr. 14 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu der Vereinbarung
zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchen-
mitgliedschaft in besonderen Fällen 45

Nr. 15 Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in
besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005..... 46

II. Verfügungen

Nr. 16 Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) 46

Nr. 17 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2022/2023 47

Nr. 18 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hackenstedt-Sottrum und
Sillium – Berichtigung 50

Nr. 19 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück 51

Nr. 20 Erweiterung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-
Pyrmont um die Kirchengemeinden Hastenbeck-Voremberg und Martin Luther in Hameln 51

Nr. 21 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz – Syke-Hoya .. 55

Nr. 22 Änderung der Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch 55

Nr. 23 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes
Grafschaft Diepholz 57

Nr. 24 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedland-Obernjesa
(Kirchenkreis Göttingen) 57

III. Mitteilungen

Nr. 25 Beauftragung für Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung 61

Nr. 26 Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker 62

IV. Stellenausschreibungen 63

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 9 Vertretung der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in den Sprengeln; Sprengel Lüneburg

Hannover, 21. Februar 2022

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 14. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 3) teile ich mit, dass anstelle von Superintendent Heiko Schütte, Soltau, mit sofortiger Wirkung Superintendentin

Christine Schmid, Lüneburg, an 1. Stelle und Superintendent Dirk Jäger, Hittfeld, an 2. Stelle für die Amtszeit bis 30. Juni 2031 die ständige Vertretung im Sprengel Lüneburg wahrnehmen.

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 10 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung

Vom 28. Juni 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung

In Artikel 24 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Es ist erstmals auf die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024 anzuwenden. ³Abweichend von Satz 2 ist Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts ab dem 1. Juni 2022 anzuwenden.

H a n n o v e r, den 28. Juni 2022

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 11 Kirchengesetz zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts

Vom 28. Juni 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchenvorstandsbildungsgesetz – KVVBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Grundlegende Bestimmungen	§§ 1–5
Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl	§§ 6–11
Abschnitt 3: Durchführung der Wahl	§§ 12–17
Abschnitt 4: Abschluss der Neubildung	§§ 18–21
Abschnitt 5: Veränderungen während der Amtszeit	§§ 22–24
Abschnitt 6: Schlussvorschriften	§§ 25–26

Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Bildung von Kirchenvorständen

- (1) In jeder Kirchengemeinde der Landeskirche ist nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ein Kirchenvorstand zu bilden.
- (2) Bei der Bildung des Kirchenvorstandes sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann.
- (3) ¹Die Kirchengemeinden sollen die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand fördern. ²Sie sollen dabei die örtliche Evangelische Jugend und die Evangelische Jugend im Kirchenkreis einschließlich der Verbände eigener Prägung einbeziehen.
- (4) ¹Die Amtszeit der Kirchenvorstände beträgt sechs Jahre. ²Sie beginnt am 1. Juni des Wahljahres. ³Das Landeskirchenamt setzt den Wahltag fest.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann ein

Mitglied der Kirchengemeinde (Gemeindemitglied), das für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht. ²Wird diese Person in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen, endet die Amtszeit drei Jahre nach ihrem Beginn. ³Das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes kann bis drei Monate vor dem Ablauf der drei Jahre gegenüber dem Kirchenvorstand erklären, dass es seine Amtszeit bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes verlängert. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Nachwahl oder eine Nachberufung.

- (6) ¹Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände. ²Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Kapellengemeinde gehört, nimmt die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben auch für die Kapellengemeinde wahr. ³Für die Aufgaben in § 3 Absatz 3 und in § 18 ist der Kapellenvorstand zuständig.

§ 2

Mitglieder des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
- den gewählten und berufenen Mitgliedern,
 - den Mitgliedern kraft Amtes,
 - der Patronin oder dem Patron oder einem von ihr oder ihm ernannten Mitglied.
- (2) ¹Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. ²Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kapellengemeinden und pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden werden nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 nur Mitglied im Kapellen- oder Kirchenvorstand, wenn die Kapellen- oder Kirchengemeinde zu ihrem Pfarrbezirk gehört.
- (4) ¹Für beruflich Mitarbeitende, die in der Kirchengemeinde tätig sind, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. ²Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit für die Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist und mindestens den Umfang einer Viertel-Stelle hat.

§ 3

Zahl der gewählten Mitglieder

- In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen.
- In einer Kapellengemeinde sind mindestens zwei Mitglieder des Kapellenvorstandes zu wählen.
- Der Kirchen- oder Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt.

§ 4

Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag

- das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und
- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 5

Wählbarkeit

- Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die
 - zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und
 - bereit sind, als Mitglied des Kirchenvorstandes im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.
- Nicht wählbar ist, wer
 - in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
 - aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.
- Ordinierte Kirchenmitglieder mit Ausnahme von Ordinierten im Ehrenamt sind nicht wählbar.
- ¹Beruflich Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser Kirchengemeinde nicht wählbar. ²Der Kirchenkreisvorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. ³Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

§ 6 Wahlbezirke

- (1) ¹Für die folgende Amtszeit kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine Anzahl von 250 Gemeindemitgliedern nicht unterschreiten. ²Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist. ³Für den Bereich einer Kapellengemeinde oder einer Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Wahlbezirk zu bilden. ⁴Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. ⁵Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.
- (2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz (§ 10) aufzustellen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann einen Wahlausschuss bilden, der die in den §§ 8 bis 16 geregelten Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt. ²Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes, angehören. ³Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.
- (2) ¹Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis besteht aus den Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften der wahlberechtigten Gemeindemitglieder.
- (2) ¹Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist das Wählerverzeichnis entsprechend aufzugliedern. ²Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Wählerverzeichnis das Mitglied aufzunehmen ist.

- (3) Der Kirchenvorstand prüft auf Anfrage eines Gemeindemitglieds, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindemitglieder auf, wählbare Gemeindemitglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen (Wahlvorschlag). ²Er soll dabei anregen, mindestens eine Person vorzuschlagen, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Es ist darauf hinzuwirken, dass mehr Wahlvorschläge eingereicht werden, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.
- (2) Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann beim Kirchenvorstand bis fünf Monate vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge einreichen.
- (3) ¹Der Kirchenvorstand prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. ²Bei beruflich Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 4 ist die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. ³Bei Vorgeschlagenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur einer Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- (4) ¹Ist ein Wahlvorschlag ungültig, benachrichtigt der Kirchenvorstand das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindemitglied unverzüglich unter Angabe des rechtlichen Grundes und des Rechtsbehelfes. ²Die betroffenen Gemeindemitglieder können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beschwerdeführenden sowie dem Kirchenvorstand bekanntzugeben. ⁴Sie unterliegt keiner Nachprüfung durch den Rechtshof.
- (5) ¹Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen. ²Der Kirchenvorstand setzt außerdem die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes für die Dauer der Amtszeit endgültig fest. ³Bei der Festsetzung der Zahl berücksichtigt der Kirchenvorstand, dass es mehr Wahlvorschläge als Plätze für zu Wählende geben soll.
- (6) ¹Liegen weniger als drei Wahlvorschläge vor, kommt eine Wahl nicht zustande. ²Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand verfahren nach § 21.

§ 10 Wahlaufsatz

- (1) ¹Alle Wahlvorschläge werden zu einem Wahlaufsatz zusammengefasst. ²Dieser enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.
- (2) Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.
- (3) Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 11 Stimmzettel

¹Der Stimmzettel enthält den Wahlaufsatz und die Zahl der zu vergebenden Stimmen. ²Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder. ³Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann die Wählerin oder der Wähler bis zu drei Stimmen auf einen Wahlvorschlag vereinen (Kumulation).

Abschnitt 3 Durchführung der Wahl

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird als Allgemeine Briefwahl und im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt.
- (2) ¹Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen zuzusenden. ²Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Wählerverzeichnisse und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Wahlunterlagen umfassen jeweils einen
 - a) Wahlschein mit einem Zugangscode für die Onlinewahl, Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Anschrift der Kirchengemeinde,
 - b) Stimmzettel,
 - c) Stimmzettelumschlag und
 - d) an die Kirchengemeinde adressierten Rückumschlag, der die portofreie Rücksendung vorsieht.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Wahlbriefe bei der Kirchengemeinde eingegangen sein müssen. ²Dies ist auf dem Wahlschein zu vermerken.
- (5) ¹Die Wählerinnen und Wähler üben ihr Wahl-

recht persönlich aus, können sich jedoch durch eine andere Person unterstützen lassen. ²Bei der Briefwahl verschließen sie den gekennzeichneten Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und senden beides zusammen mit dem Wahlschein im Rückumschlag an die Kirchengemeinde.

- (6) Macht die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.
- (7) ¹Der Kirchenvorstand kann festlegen, dass neben der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl auch eine Wahl im Wahllokal stattfindet. ²Er setzt hierfür einen Zeitraum am Wahltag (Wahlzeit) fest. ³Für mehrere Wahlbezirke kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden. ⁴Wahllokale und Wahlzeiten sind auf dem Wahlschein zu vermerken.

§ 13 Wahlvorstand

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ernennt für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. ²Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).
- (2) Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig.
- (3) Während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung, ständig anwesend sein.
- (4) ¹Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.
- (5) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes hat jede oder jeder Wahlberechtigte das Recht zur Anwesenheit.

§ 14 Wahlhandlung im Wahllokal

- (1) ¹Die Wählerin oder der Wähler kann im Wahllokal entweder den mit den Wahlunterlagen zugesandten Stimmzettel nutzen oder erhält einen neuen Stimmzettel. ²Im Wählerverzeichnis

prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung. ³Ist im Wählerverzeichnis bereits eine Teilnahme an der Online- oder Briefwahl vermerkt, ist keine erneute Stimmabgabe zulässig.

- (2) Die Wählerin oder der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel vor dem Einwurf in eine Wahlurne unbeobachtet auszufüllen.
- (3) Wenn die Wahlzeit abgelaufen ist, dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten wählen, die sich bereits im Wahllokal befinden.

§ 15

Auszählung von Stimmen

- (1) Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe oder während der Wahlzeit in einem Wahllokal öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er
 - a) nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) die Absenderin oder der Absender nicht wahlberechtigt oder nicht erkennbar ist oder
 - c) die Wählerin oder der Wähler bereits bei der Onlinewahl oder im Wahllokal gewählt hat.
- (3) Ein Wahlbrief ist nicht dadurch ungültig, dass
 - a) der Wahlschein nicht enthalten, die Absenderin oder der Absender aber auf andere Weise erkennbar ist,
 - b) die Wählerin oder der Wähler bis zum Wahltag die Wahlberechtigung verliert oder verstirbt,
 - c) der Stimmzettel nicht im Stimmzettelumschlag verschlossen ist.
- (4) ¹Ist ein Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. ²Hiernach wird die Wahlurne geleert, die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. ³Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen werden ausgezählt.
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) er nicht original hergestellt ist,
 - b) mehr Wahlvorschläge gekennzeichnet sind als Mitglieder zu wählen sind, oder
 - c) der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.
- (6) Die Ergebnisse der Onlinewahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet.
- (7) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Verhandlungsniederschrift an.

§ 16

Wahlergebnis

- (1) ¹Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch zwei Stimmen, erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¹Von den zu Mitgliedern des Kapellenvorstandes Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes diejenigen mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Das gewählte Mitglied des Kapellenvorstandes kann auf das Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes verzichten. ⁴In diesem Fall tritt das Mitglied des Kapellenvorstandes, auf das die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.
- (3) ¹Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen.

§ 17

Beschwerde gegen die Wahl

- (1) ¹Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. ²Diese ist schriftlich beim Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einzureichen und kann nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründet werden. ³Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde, gibt die begründete Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand bekannt und weist auf die weitere Beschwerdemöglichkeit hin.
- (3) ¹Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und der Kirchenvorstand können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Kirchenkreisvorstand

oder Landeskirchenamt schriftlich anfechten.
²Das Landeskirchenamt verfährt entsprechend Absatz 2; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

- (4) ¹Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. ²Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist
- a) das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder
 - b) die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen; den Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand fest.

Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung

§ 18 Berufung von Mitgliedern

- (1) ¹Rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes beschließt der Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern, ob und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden. ²Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen.
- (2) ¹Entsprechend dieser Zahl wählt der nach Absatz 1 erweiterte Kirchenvorstand Gemeindeglieder, die er zur Berufung vorschlägt (Vorschlagswahl). ²Vorgeschlagen werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen wird. ³Bei Vorgeschlagenen, die zum Zeitpunkt des Vorschlags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. ⁴Die Vorschlagswahl ist geheim; an ihr nehmen Mitglieder des Kirchenvorstandes, die selbst zur Wahl stehen, nicht teil.
- (3) ¹Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern des neuen Kirchenvorstandes keine Person befindet, die zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll unter Beachtung der Ordnung für die Evangelische Jugend ein Gremium der Evangelischen Jugend, ersatzweise der erweiterte Kirchenvorstand, mindestens eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen. ²In diesem Fall erhöht sich die maximale Anzahl von Berufungen (Absatz 1 Satz 2) um eine.
- (4) ¹Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Berufung der vorgeschlagenen Personen. ²Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig. ³Lehnt der Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag ab, kann der erweiterte Kirchenvorstand die Vorschlagswahl insoweit wiederholen.

- (5) ¹Berufungen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber den berufenen Personen wirksam. ²Der Kirchenvorstand gibt die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt.
- (6) Bei der Berufung von Mitgliedern eines Kapellenvorstandes ist der Kapellenvorstand für die dem Kirchenvorstand in den Absätzen 1 bis 5 zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 19 Beteiligung des Patronats

¹Die Patronin oder der Patron ist jederzeit berechtigt,

- a) als Mitglied in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder
- b) ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu ernennen.

²Satz 1 Buchstabe b gilt auch für Kompatrone und körperschaftliche Patrone. ³Ernannte Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, und im Übrigen die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

§ 20 Einführung der Mitglieder

¹Alle nichtordinierten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. ²Die Einführung im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände ist im Mai oder Juni des Wahljahres vorzunehmen.

§ 21 Verfahren in besonderen Fällen

- (1) ¹Kommt eine Wahl nicht zustande, bleibt der bisherige Kirchenvorstand längstens für ein weiteres Jahr im Amt, soweit er noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht. ²In dieser Zeit ist im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern § 23 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.
- (2) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes kommissarisch wahr.
- (3) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann für diesen Zweck eine beliebige Zahl Bevollmächtigter bestellen. ²Diese müssen Mitglieder der Landeskirche und volljährig sein.
- (4) Sobald infolge von Nachberufungen wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht, stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wieder diesem obliegen.
- (5) ¹War eine Wahl nicht zustande gekommen,

kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Neubildung des Kirchenvorstandes anordnen oder mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes berufen. ²Im Rahmen einer Neubildung organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann.

- (6) Solange ein beschlussfähiger Kapellenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kapellenvorstandes wahr.

Abschnitt 5

Veränderungen während der Amtszeit

§ 22

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) ¹Ein Mitglied des Kirchenvorstandes scheidet aus seinem Amt aus durch
- a) schriftliche Verzichtserklärung, die unwiderruflich ist;
 - b) Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde außer in Fällen des Satzes 2;
 - c) Verlust der Wählbarkeit im Fall des § 5 Absatz 3 oder 4;
 - d) nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit aufgrund des § 5 Absatz 3 oder 4 zur Zeit der Wahl, Berufung oder Ernennung;
 - e) Entlassung (Absatz 2).
- ²Führt ein Wohnsitzwechsel zum Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, bleibt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand für bis zu drei Monate bestehen. ³Wird die Zugehörigkeit zur bisherigen Kirchengemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel wieder hergestellt, endet die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand mit Ablauf dieser Frist.
- (2) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es
- a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;
 - b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat;
 - c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
 - d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
- ²Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Kirchenkreisvorstand eine Ermahnung erteilen.
- (3) ¹Über die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1

Buchstabe c oder die Entlassung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Kirchenvorstandes. ²Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.

- (4) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 23

Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder

- (1) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will. ²Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand beginnt mit der Zustimmung des Ersatzmitglieds zum Eintritt in den Kirchenvorstand. ³Stimmt das Ersatzmitglied dem Eintritt in den Kirchenvorstand nicht zu, bleibt die Ersatzmitgliedschaft erhalten, es sei denn, das Ersatzmitglied verzichtet ausdrücklich hierauf.
- (2) ¹Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren entsprechend § 18 durchzuführen. ²Der Kirchenkreisvorstand kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen. ³Im Rahmen einer Nachwahl organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann. ⁴Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder kann während der Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht geändert werden.
- (3) ¹Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Kirchenvorstand, ob entweder ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll oder die festgesetzte Zahl der zu berufenden Mitglieder herabgesetzt wird. ²Für ein neues Berufungsverfahren gilt § 18 Absatz 2 bis 5 entsprechend.
- (4) ¹Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. ²Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten.

§ 24
Erhöhung der Zahl
der zu berufenden Mitglieder

¹Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit erhöhen.
²Die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zulässige maximale Anzahl von Berufungen ist zu beachten.

§ 25
Veränderung von Kirchengemeinden

- (1) Im Rahmen einer Veränderung des Bestandes oder der Grenzen von Kirchen- und Kapellengemeinden regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchen- und Kapellenvorständen, wie sich die Vorstände nach der Neuordnung zusammensetzen.
- (2) Werden mehrere Kirchengemeinden zusammengelegt, in denen jeweils ein Patronat besteht, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass zukünftig jedes Patronat berechtigt ist, die Rechte nach § 19 auszuüben.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 26
Personalgemeinden

- (1) In Personalgemeinden werden Kirchenvorstände nach diesem Kirchengesetz gebildet, soweit nicht nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und die Beteiligung personaler Seelsorgebereiche in Kirchenvorständen gelten besondere Vorschriften.

§ 27
Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 2
Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt: „Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können nicht zur oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.
2. § 42a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „(5) Der Kirchenvorstand kann bis zu zwei Gemeindemitglieder, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, zu seinen Sitzungen einladen.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „¹Der Kirchenvorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch von drei Mitgliedern, beschlussfähig.“
4. Dem § 49 Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt: „⁵Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können keine Erklärungen nach Satz 1 abgeben.“

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Es ist erstmals auf die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024 und ab dem 1. Juni 2022 auf Nachberufungen nach Artikel 1 § 23 anzuwenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. Juni 2024 in Kraft.
- (3) ¹Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. S. 2), das zuletzt durch Artikel 8 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2024 außer Kraft. ²Für die Rechtsstellung der Mitglieder der amtierenden Kirchenvorstände und für während der laufenden Amtszeit erforderlich werdende Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes bleiben die Regelungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 14. Dezember 1992 maßgeblich.

H a n n o v e r, den 28. Juni 2022

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Nr. 12 Kirchengesetz zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021

Vom 28. Juni 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Erleichterung der Aufstellung von Jahresabschlüssen**

- (1) In Ergänzung zu dem Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 53), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), und abweichend von der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik – HO-Doppik) vom 22. November 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 98) können die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der jeweils von ihnen gebildeten Verbände für die Jahre 2010 bis 2021 in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, in dem unter Beachtung von Ziel und Zweck dieses Gesetzes Abweichungen von einzelnen Regelungen zulässig sind.
- (2) Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.
- (3) In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt eine Verlängerung des vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 für ein weiteres Jahr zulassen. Die Verlängerung kann mit Auflagen versehen werden.

**§ 2
Erleichterung der Prüfung von Jahresabschlüssen**

Abweichend von der Haushaltsordnung und abweichend von dem Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresabschlüsse in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (RPA-H PS-JA-01) vom 4. Dezember 2015 wählt das Rechnungsprüfungsamt aus den gemäß § 1 im vereinfachten Verfahren aufgestellten Jahresabschlüssen pro Kirchenkreis risikoorientiert Kirchengemeinden und von ihnen gebildete Verbände aus und prüft schwerpunktmäßig jeweils den Jahresabschluss des letzten Rechnungsjahres im Zeitraum des vereinfachten Verfahrens.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 28. Juni 2022

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 13 Kirchengesetz über den Rechtshof

Vom 28. Juni 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Abschnitt
Errichtung und Zusammensetzung des
Rechtshofs**

**§ 1
Errichtung**

- (1) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtet einen Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht der Konföderation, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.
- (2) Der Rechtshof hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Die Inanspruchnahme des Rechtshofs durch evangelische Kirchen, die nicht der Konföderation angehören, ist durch Vertrag mit der Konföderation zu regeln.

**§ 2
Unabhängigkeit des Rechtshofs**

Die Mitglieder des Rechtshofs sind unabhängig und nur an das in der Konföderation und den in § 1 Abs. 1 genannten Kirchen geltende Recht gebunden.

**§ 3
Zusammensetzung des Rechtshofs**

- (1) Der Rechtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und der erforderlichen Anzahl von

beisitzenden und stellvertretenden beisitzenden Mitgliedern.

- (2) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen, die rechtskundigen beisitzenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.
- (3) Die Mitglieder des Rechtshofs müssen in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Mitgliedern kirchlicher Organe wählbar sein.
- (4) ¹Die Mitglieder der kirchenleitenden Organe der Konföderation und der in ihr zusammengeschlossenen Kirchen dürfen dem Rechtshof nicht angehören. ²Dies gilt auch für die Mitglieder der Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer übrigen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, soweit sie im kirchlichen Dienst stehen. ³Satz 1 gilt auch für die Beamten und Beamtinnen sowie Beschäftigten in privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in den kirchlichen Verwaltungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

Ernennung und Amtszeit der Mitglieder

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Rechtshofs sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Rat der Konföderation jeweils auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. ²Die Urkunden über die Ernennung werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation vollzogen.
- (2) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes, oder eines stellvertretenden Mitgliedes die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation auf ihr Amt verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Senats für Verfassungssachen (§ 5 Abs. 1 a) und des Senats für Verwaltungssachen (§ 5 Abs. 1b) vom Präsidenten oder der Präsidentin des Rechtshofs, die übrigen Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen (§ 5 Abs. 1c) von ihrem oder ihrer Kammervorsitzenden.

§ 5

Besetzung und Gliederung des Rechtshofs

- (1) ¹Der Rechtshof verhandelt und entscheidet
 - a) in Verfassungssachen in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wobei zu den in Verwaltungssachen tätigen Mitgliedern ein weiteres beisitzendes rechtskundiges Mitglied und ein ordiniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin treten (Senat für Verfassungssachen),
 - b) in Verwaltungssachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei rechtskundige beisitzende Mitglieder sowie zwei weitere beisitzende Mitglieder, von denen eines Pfarrer oder Pfarrerin sein muss (Senat für Verwaltungssachen),
 - c) in Disziplinarsachen in der Besetzung von drei Mitgliedern mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet (Kammer für Disziplinarsachen). ²In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitgliedes ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. ³Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.
- (2) ¹In den einzelnen Rechtssachen soll als Mitglied des Rechtshofs ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus der Kirche mitwirken, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist. ²Dies gilt nicht für Rechtssachen, über die der Rechtshof aufgrund eines Vertrages nach § 1 Absatz 3 entscheidet.
- (3) ¹Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken nur die rechtskundigen Mitglieder mit. ²Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in Verfahren nach § 67 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Besetzung nach § 5 Absatz 1 Buchst. c.

§ 6

Geschäftsverteilung

¹Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder des Rechtshofs und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Verfahren mitwirken. ²Diese Anordnung kann

nur wegen zu starker Belastung, wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder geändert werden.

§ 7

Entbindung von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Rechtshofs ist von seinem Amt zu entbinden,
 - a) wenn das Mitglied es beantragt,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Ernennung nicht vorlagen oder entfallen sind,
 - c) wenn das Mitglied seine Amtspflichten gröblich verletzt hat,
 - d) wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt,
 - e) wenn das Mitglied infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- (2) Ein Mitglied kann von seinem Amt vorläufig entbunden werden,
 - a) wenn gegen das Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet ist,
 - b) wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
 - c) wenn ihm die Ausübung seines oder ihres Dienstes als Inhaber oder Inhaberin eines geistlichen Amtes, als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin, als Richter oder Richterin, als Beamter oder Beamtin einer nicht kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Gesetz vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt ist.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.
- (4) ¹Die Entscheidungen aufgrund der Absätze 1 bis 3 trifft das Präsidium des Rechtshofs. ²Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und dem nach Lebensjahren ältesten ordinierten Mitglied des Rechtshofs. ³Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste rechtskundige oder ordinierte Mitglied des Rechtshofs.

§ 8

Amtsverschwiegenheit; Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rechtshofs sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) ¹Die Mitglieder des Rechtshofs üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Bestimmungen und, sofern sie nicht hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation allgemein regelt.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Rechtshofs regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) ¹Die in der Geschäftsstelle des Rechtshofs tätigen Verwaltungskräfte werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet. ²Für die Verwaltungskräfte gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Kosten des Rechtshofs

Die Kosten des Rechtshofs und der Geschäftsstelle werden durch die Konföderation aufgebracht.

II. Abschnitt Zuständigkeit

§ 11

Zuständigkeit in Verfassungssachen

- (1) Der Rechtshof entscheidet in Verfassungssachen
 - a) über die Auslegung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Konföderation über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der Konföderation,
 - b) über die Auslegung der Verfassungen der Kirchen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Kirchen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der betroffenen Kirche, soweit nicht nach dem Recht dieser Kirche eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist,
 - c) über die Vereinbarkeit von kirchlichen Gesetzen und Verordnungen mit der Verfassung der betroffenen Kirche auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Synode dieser Kirche oder auf Antrag eines anderen Organs dieser Kirche.

- (2) Der Antrag nach Absatz 1 Buchst. a und b ist nur zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen oder ihren Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 Buchst. c ist nur zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Rechtsnorm eines kirchlichen Gesetzes oder einer Verordnung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Kirche
- a) für nichtig hält oder
 - b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Verfassung der Kirche nicht angewendet hat.
- (4) Unberührt bleibt für die der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehörenden Kirchen die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Zuständigkeit in Verwaltungssachen; Klagearten

- (1) Der Rechtshof entscheidet in Verwaltungssachen
- a) über den Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Anfechtungsklage),
 - b) über den Antrag auf Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Verpflichtungsklage),
 - c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses aufgrund des in den Kirchen geltenden Rechts oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),
 - d) über Klagen kirchlicher Körperschaften gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die diese in Ausübung der Aufsicht über kirchliche Körperschaften treffen, soweit die Klagen nicht schon nach Buchstaben a bis c zulässig sind,
 - e) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten des Kirchenrechts, insbesondere auch zwischen Körperschaften des Kirchenrechts, soweit die Streitigkeiten nicht unter § 11 oder unter Buchstabe a bis d und f fallen,

- f) über alle ihm sonst durch Kirchengesetz zugewiesenen Fälle.
- (2) Die Erhebung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Absatz 1 Buchst. a und b) ist nur zulässig, wenn der Kläger oder die Klägerin geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen oder ihren Rechten verletzt zu sein.
- (3) ¹Die Feststellungsklage (Absatz 1 Buchst. c) steht nur demjenigen oder derjenigen zu, der oder die ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. ²Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger oder die Klägerin seine oder ihre Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage (Absatz 1 Buchst. a, b und e) verfolgen kann oder hätte verfolgen können; dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 12a

Zuständigkeit in Disziplinarsachen

Der Rechtshof entscheidet in Disziplinarsachen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG. EKD) und gemäß den Ausführungsbestimmungen der Konföderation oder ihrer Gliedkirchen, die aufgrund des DG.EKD in Kraft getreten sind.

§ 13

Zuständigkeit in Abgabestreitigkeiten

Der Rechtshof entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern und in Streitigkeiten über Gebühren und Abgaben, für die ein anderer Rechtsweg besteht.

§ 14

Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis

Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts nach § 12 entscheidet der Rechtshof nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Amts- und Dienststellungen.

§ 15

Rechtswegausschlüsse

- (1) Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

- (2) ¹Entscheidungen über
1. die Wahl und die Berufung zu den Organen kirchlicher Körperschaften und über die Zusammensetzung dieser Organe,
 2. die Aufnahme eines Mitgliedes einer Kirchengemeinde in eine andere Kirchengemeinde,
 3. die Erteilung eines Dimissoriales (Entlassungsscheines),
 4. die Überlassung des Verkündigungsdienstes in einer Kirchengemeinde an einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die nicht in dieser Kirchengemeinde tätig ist,
 5. die Zustimmung zu Gottesdiensten in einer Kirchengemeinde, die ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Rahmen seines oder ihres überregionalen kirchlichen Auftrages halten will,
 6. die Arbeitsteilung unter den in einer Kirchengemeinde mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten,
 7. Einwendungen aus der Kirchengemeinde gegen die beabsichtigte Übertragung einer Pfarrstelle,
 8. die Einleitung eines Versetzungsverfahrens können durch Kirchengesetze der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchen von der Nachprüfung durch den Rechtshof ausgenommen werden. ²Daneben bleiben Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unberührt, die eine kirchengerichtliche Nachprüfung ausschließen.

§ 16 Zuständigkeit anderer kirchlicher Gerichte

Die Zuständigkeit anderer kirchlicher Gerichte sowie sonstiger richterlich tätiger kirchlicher Organe, die auf besonderer kirchengesetzlicher Vorschrift beruht, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

III. Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 17 Ausschluss von der Mitwirkung am Rechtshof

Von der Mitwirkung im Rechtshof ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines oder einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. wer mit einem oder einer Beteiligten verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwä-

- gert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war;
3. wer in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist; als solche Tätigkeit gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren;
4. wer in der Sache als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört worden ist

§ 18 Ablehnung von Mitgliedern des Rechtshofs

- (1) Die Beteiligten können ein Mitglied des Rechtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die übrigen für diese Sache den Senat bildenden Mitglieder unter Ausschluss des oder der Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die Ablehnung ist zu begründen. ²Der oder die Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. ³Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird; bei Verzicht auf mündliche Verhandlung ist der Zeitpunkt der Verzichtserklärung, in sonstigen schriftlichen Verfahren der Zeitpunkt der Endentscheidung maßgebend.
- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Urkundsbeamten oder die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

§ 19 Beteiligte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 - a) der Kläger oder die Klägerin,
 - b) der oder die Beklagte,
 - c) die nach Absatz 2 bestellte Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses,
 - d) der oder die Beigeladene.
- (2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses kann das zuständige kirchenleitende Organ eine Vertretung bestellen, sofern es nicht selbst als Kläger oder Klägerin oder Beklagter oder Beklagte beteiligt ist.
- (3) ¹Die nach Absatz 2 bestellte Vertretung kann selbstständig Prozesshandlungen vornehmen. ²Sie ist an die Weisungen des entsendenden Organs gebunden.

§ 20 Beiladung Dritter

- (1) Der Rechtshof kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder bei dem Revisionsgericht anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derartig beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).
- (3) ¹Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. ²Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

§ 21 Prozessstellung Beigeladener

¹Der oder die Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines oder einer Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. ²Abweichende Sachanträge kann er oder sie nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 22 Prozessvertretung; Beistand

- (1) ¹Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger oder eine ordinierte kirchliche Amtsträgerin, einen ordentlichen Professor oder eine ordentliche Professorin der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. ²Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.
- (2) ¹Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. ²Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Rechtshof eine Frist bestimmen. ³Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Rechtshofs an ihn oder sie zu richten.

§ 23 Zustellungen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.
- (2) Die Zustellung erfolgt von Amts wegen.

- (3) Schriftstücke können zugestellt werden
 1. durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger oder die Empfängerin die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist;
 2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein;
 3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde;
 4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Kirche, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist, wenn der Aufenthalt des Empfängers oder der Empfängerin nicht zu ermitteln ist;
 5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger oder die Empfängerin hat den Tag, an dem ihm oder ihr die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.
- (4) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte zu bestellen.

§ 24 Klageerhebung; Klageschrift

- (1) Die Klage ist bei dem Rechtshof schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) ¹Die Klage soll in drei Stücken eingereicht werden. ²Sie muss den Kläger oder die Klägerin, den Beklagten oder die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. ³Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Beschwerde- oder Einspruchsbescheid (§ 51) sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
- (3) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfange, so hat der oder die Vorsitzende den Kläger oder die Klägerin zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 25 Gerichtsbescheid durch Vorsitzenden

- (1) ¹Erweist sich die Geltendmachung des Anspruchs als rechtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der oder die Vorsitzende die Klage ohne mündliche Verhandlung

durch einen begründeten Bescheid abweisen.

²Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.

- (2) Jeder oder jede Beteiligte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.
- (3) ¹Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen. ²Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil. ³Die Beteiligten sind in dem Bescheid über den Rechtsbehelf zu belehren.

§ 26 Klageänderung

- (1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder der Rechtshof die Änderung für sachdienlich hält.
- (2) Die Einwilligung des oder der Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen wenn er oder sie sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.
- (3) Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist nicht selbstständig anfechtbar.

§ 27 Klagerücknahme

- (1) ¹Der Kläger oder die Klägerin kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine oder ihre Klage zurücknehmen. ²Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Beklagten und, wenn eine Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch deren Einwilligung voraus.
- (2) Wird die Klage zurückgenommen, so stellt der Rechtshof das Verfahren durch Beschluss ein und spricht in ihm die Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.

§ 28 Verbindung und Trennung von Verfahren

¹Der Rechtshof kann durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. ²Er kann anordnen, dass mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 29 Klagezustellung

¹Der oder die Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten oder an die Beklagte. ²Er oder sie bestimmt eine Frist, in der sich der oder die Beklagte zur Klage äußern kann. ³Der oder die Vorsitzende verfügt die Übersendung der Gegenäußerung des oder der Beklagten an den Kläger oder die Klägerin.

§ 30 Aussetzung des Verfahrens

Ist in einem anderen Verfahren über Tatbestände oder Rechtsfragen zu entscheiden, deren Klärung für das Verfahren vor dem Rechtshof von Bedeutung ist, so kann der Rechtshof das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Erledigung oder Entscheidung des anderen Verfahrens aussetzen.

§ 31 Vorbereitende Anordnungen

¹Der oder die Vorsitzende oder ein von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied des Rechtshofs hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. ²Die Beteiligten können zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits geladen werden.

§ 31a

§ 87 a der Verwaltungsgerichtsordnung gilt in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 32 Untersuchungsgrundsatz

- (1) ¹Der Rechtshof ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. ²Er erhebt die erforderlichen Beweise. ³Er kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen. ⁴Zeugen und Sachverständige können beeidigt werden. ⁵In geeigneten Fällen kann der Rechtshof schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen.
- (2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisanspruch kann nur durch einen Beschluss des Rechtshofs, der zu begründen ist, abgelehnt werden.
- (3) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts

wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

- (4) ¹Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Sie sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. ³Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. ⁴Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.
- (5) ¹Den Schriftsätzen sind die Urkunden, auf die Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. ²Sind die Urkunden dem Gegner oder der Gegnerin bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

§ 33

Amtshilfe kirchlicher Amtsstellen

- (1) ¹Alle kirchlichen Amtsstellen leisten dem Rechtshof Amtshilfe. ²Sie sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet. ³Wenn die Einsicht in Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die aktenführende Stelle die Einsicht in die Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften verweigern. ⁴Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet der Rechtshof durch Beschluss, ob die Verweigerung der Einsicht in Akten oder Urkunden berechtigt ist. ⁵Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist zu diesem Verfahren beizuladen.
- (2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 34

Bindung an Anträge

¹Der Rechtshof darf über die gestellten Anträge nicht hinausgehen, ist aber an deren Fassung nicht gebunden. ²Die Vorschrift des § 48 Satz 3 und § 50 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 35

Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Der Rechtshof entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung. ²Die Beteiligten werden zu allen Beweis- und Verhandlungsterminen geladen.
- (2) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit der Rechtshof nichts anderes beschließt.

§ 36

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

¹Sofern alle Beteiligten auf mündliche Verhandlung

verzichten, entscheidet der Rechtshof in der Besetzung nach § 5 nach Lage der Akten. ²Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 37

Anberaumung der mündlichen Verhandlung

Sofern die Beteiligten nicht auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, hat der oder die Vorsitzende diese anzuberaumen.

§ 38

Ladung

- (1) ¹Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. ²In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

§ 39

Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.
- (2) Nach Aufruf der Sache trägt der oder die Vorsitzende oder der Berichterstatter oder die Berichterstatterin den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 40

Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

- (1) Der oder die Vorsitzende hat den Verfahrensgegenstand mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende hat jedem Beisitzer und jeder Beisitzerin des Rechtshofs auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. ²Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Rechtshof.
- (3) ¹Nach Erörterung des Verfahrensgegenstandes erklärt der oder die Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. ²Der Rechtshof kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 41

Freie Beweiswürdigung; Überzeugungsgrundsatz; Reihenfolge der Stimmabgabe

- (1) ¹Der Rechtshof entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt des gesamten Verfahrens ge-

wonnenen Überzeugung. ²In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

- (2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen oder Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.
- (3) Der Rechtshof entscheidet in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen.
- (4) ¹Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter; der oder die Jüngere stimmt vor dem oder der Älteren. ²Wenn ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin ernannt ist, so stimmt er oder sie zuerst. ³Die nicht rechtskundigen Mitglieder stimmen vor den rechtskundigen. ⁴Zuletzt stimmt der oder die Vorsitzende.

§ 42 Gang der Beratung

- (1) Der oder die Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Rechtshof.
- (3) Kein Mitglied darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil es in der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 43 Entscheidung durch Urteil

- (1) Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.
- (2) Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.
- (3) Ist nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, so kann der Rechtshof über diesen Teil vorab entscheiden.

§ 44 Erkennende Mitglieder des Rechtshofs

Die Entscheidung darf nur von den Mitgliedern des Rechtshofs gefällt werden, die an der ihr zugrundeliegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 45 Verkündung des Urteils; Zustellung

- (1) ¹Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet. ²Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist die Urteilsformel binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben.
- (3) Entschieden der Rechtshof ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 46 Akteneinsicht; Abschriften

- (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Rechtshof vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.
- (2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 47 Verfassungswidrigkeit von Rechtsnormen

- (1) ¹Hält der Senat für Verwaltungssachen eine Rechtsnorm, auf die es für seine Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der jeweiligen Kirche nicht vereinbar, so legt er die Sache dem Senat für Verfassungssachen durch Beschluss vor. ²Dieser entscheidet über die Vereinbarkeit der Rechtsnorm mit der Verfassung; die Vorschriften des § 50 sind anzuwenden.
- (2) Der Senat für Verfassungssachen kann auch in der Sache selbst entscheiden, wenn sie spruchreif ist.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ergehen gesondert.

IV. Abschnitt Weitere Verfahrensvorschriften für Verfassungssachen

§ 48 Entscheidung im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. a und b

¹Im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. a und b stellt der Rechtshof in seiner Entscheidung fest, ob die beantragte Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin gegen eine Bestimmung des Konföderationsvertrages oder der Verfassung der Kirche verstößt. ²Die Bestimmung ist zu bezeichnen. ³Der Rechtshof kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung des

Konföderationsvertrages oder der Verfassung der Kirche erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung gemäß Satz 1 abhängt.

§ 49

Äußerung des zuständigen kirchenleitenden Organs

Im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. c hat der Rechtshof der Synode und dem zuständigen kirchenleitenden Organ der betroffenen Kirche Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben.

§ 50

Entscheidung im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. c

- (1) ¹Kommt im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. c der Rechtshof zu der Überzeugung, dass eine Rechtsnorm eines kirchlichen Gesetzes oder einer Verordnung mit der Verfassung der Kirche nicht vereinbar ist, so stellt er in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. ²Sind weitere Rechtsnormen desselben kirchlichen Gesetzes oder derselben Verordnung aus denselben Gründen mit der Verfassung der Kirche nicht vereinbar, so kann sie der Rechtshof ebenfalls für nichtig erklären.
- (2) Die Entscheidung des Rechtshofs nach Absatz 1 hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist im Verkündungsblatt der betroffenen Kirche zu veröffentlichen.

V. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verwaltungssachen

§ 51

Rechtsbehelfsverfahren

- (1) ¹Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. ²Für die Verpflichtungsklage gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.
- (2) Eines Vorverfahrens nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn
 1. dies eine kirchliche Rechtsvorschrift bestimmt, oder
 2. der Abhilfebescheid oder der Bescheid nach Absatz 7 erstmalig eine Beschwer enthält.
- (3) ¹Das Vorverfahren nach Absatz 1 beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. ²Andere durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelte Rechtsbehelfe (Einsprüche oder Beschwerden) werden wie Widersprüche behandelt.

- (4) ¹Der Rechtsbehelf nach Absatz 3 ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem oder der Beschwerkten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der kirchlichen Amtsstelle zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. ²Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfes bei der kirchlichen Amtsstelle, die den Bescheid nach Absatz 7 erlassen hat, gewahrt.
- (5) Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes im Vorverfahren nach Absatz 1 erstmalig mit einer Beschwer verbunden, so soll der oder die Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheides oder des Bescheides nach Absatz 7 gehört werden.
- (6) Hält die kirchliche Amtsstelle den Rechtsbehelf nach Absatz 3 für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.
- (7) ¹Hilft die kirchliche Amtsstelle dem Rechtsbehelf nach Absatz 3 nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid oder ein entsprechender Bescheid. ²Diesen erlässt die nächsthöhere kirchliche Amtsstelle, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 52

Klagefrist

- (1) ¹Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides oder eines entsprechenden Bescheides erhoben werden. ²Bedarf es nach § 51 Absatz 2 keines Vorverfahrens, so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden.
- (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 53

Rechtsbehelfsverfahren im Falle von § 12 Abs. 1 Buchst. d

Im Falle des § 12 Abs. 1 Buchst. d ist binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe der kirchenaufsichtlichen Maßnahme die Beschwerde an die oberste Aufsichtsbehörde, gegen Maßnahmen der obersten Aufsichtsbehörde binnen gleicher Frist der Widerspruch bei dieser gegeben.

§ 54

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Amtsstelle oder den Gerichtshof,

bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

- (2) ¹Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, es sei denn, dass die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder die Belehrung dahin erfolgt ist, ein Rechtsbehelf sei nicht gegeben. ²Auf den Fall höherer Gewalt sind die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 55 Untätigkeitsklage

¹Ist über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist abweichend von § 51 die Klage unmittelbar zulässig. ²Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. ³Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden worden ist, so setzt der Rechtshof das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. ⁴Wird der Verwaltungsakt innerhalb der vom Rechtshof gesetzten Frist erlassen oder dem Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 56 Frist für Untätigkeitsklage

¹Die Klage nach § 55 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrages auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, dass die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. ²Soweit nach Satz 1 die Klage noch nach Ablauf der Jahresfrist erhoben werden kann, sind die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 57 Klagegegner

Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu

richten, die den Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

§ 58 Widerklage

- (1) Die Widerklage kann erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt.
- (2) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist die Widerklage ausgeschlossen.

§ 59 Aufschiebende Wirkung der Anfechtung

- (1) Der Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung.
- (2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur
1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten
 2. in anderen durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelten Fällen,
 3. wenn die kirchliche Amtsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über einen Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 entschieden hat, die sofortige Vollziehung im kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines oder einer Beteiligten besonders angeordnet hat.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 ist das besondere Interesse einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.
- (4) Die kirchliche Amtsstelle, die über den Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 zu entscheiden hat, kann die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzen, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.
- (5) ¹Auf Antrag kann der Rechtshof die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 ganz oder teilweise wiederherstellen. ²Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. ³Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann der Rechtshof die Aufhebung der Vollziehung anordnen. ⁴Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. ⁵Sie kann befristet werden.
- (6) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 trifft der oder die Vorsitzende des Rechtshofs.

§ 60 Gerichtlicher Vergleich

¹Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Rechtshofs oder in einem Verfahren nach der Vorschrift des § 31 einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können. ²Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 61 Urteilstenor

- (1) ¹Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger oder die Klägerin dadurch in seinen oder ihren Rechten verletzt ist, hebt der Rechtshof den Verwaltungsakt und die auf Rechtsbehelfe ergangenen Bescheide auf. ²Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann der Rechtshof auf Antrag auch aussprechen, dass und wie die kirchliche Amtsstelle die Vollziehung rückgängig zu machen hat. ³Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die kirchliche Amtsstelle dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. ⁴Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht der Rechtshof auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger oder die Klägerin ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. ⁵Kann im Falle des § 12 Abs. 1 Buchst. d eine angefochtene Maßnahme nicht aufgehoben werden, so spricht der Rechtshof aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist.
- (2) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung in Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder eine Feststellung, so kann der Rechtshof die Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.
- (3) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.
- (4) ¹Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger oder die Klägerin dadurch in seinen oder ihren Rechten verletzt ist, spricht der Rechtshof die Verpflichtung der kirchlichen Amtsstelle aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen, wenn die Sache spruchreif ist. ²Andernfalls spricht er die Verpflichtung aus, den Kläger

oder die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Rechtshofs zu bescheiden.

§ 61 a

¹Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren. ²Die Vorschriften des § 54 sind entsprechend anzuwenden.

§ 62 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

¹Soweit die kirchliche Amtsstelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft der Rechtshof auch, ob der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig sind, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. ²Die kirchliche Amtsstelle kann ihre Ermessungserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im Verfahren vor dem Rechtshof ergänzen.

§ 63 Wiederaufnahme

- (1) Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann nach den für Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung wiederaufgenommen werden.
- (2) Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage steht auch der Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses zu.

VI. Abschnitt Einstweilige Anordnungen

§ 64 Einstweilige Anordnung

- (1) ¹Auf Antrag kann der Rechtshof, bei Eilbedürftigkeit auch der oder die Vorsitzende allein, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. ²Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen

sen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

- (2) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen gelten die auf das Verfahren vor den allgemeinen staatlichen Verwaltungsgerichten im Lande Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung anzuwendenden Vorschriften.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

VII. Abschnitt Rechtsmittel

§ 65 Rechtsmittel

- (1) Den Beteiligten steht gegen Entscheidungen des Rechtshofs, die in Verwaltungssachen in der Hauptsache ergangen sind, die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Revisionsgericht) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu.
- (2) Den Beteiligten stehen gegen die Entscheidung der Kammer für Disziplinarsachen die Rechtsmittel nach dem DG.EKD Fehler! Linkreferenz ungültig.zu.
- (3) Andere Entscheidungen des Rechtshofs sind unanfechtbar, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 66 Einlegung der Revision; Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Revision ist gegeben, wenn der Rechtshof oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Revisionsgericht sie zugelassen hat.
- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann,
 3. in Verwaltungssachen der Kirchen, die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind, eine Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird und vorliegen kann,
 4. ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegen kann.
- (3) Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 66a

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) ¹Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Rechtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. ²Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) ¹Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. ²Die Begründung ist bei dem Rechtshof einzureichen. ³In der Begründung ist darzulegen, dass mindestens eine der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 vorliegt; im Falle des § 66 Abs. 2 Nr. 2 ist zusätzlich die Entscheidung des Revisionsgerichts zu bezeichnen, von der das Urteil abweicht.
- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Hilft der Rechtshof der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Revisionsgericht aufgrund schriftlichen Verfahrens durch Beschluss.
- (6) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.
- (7) Liegen die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 vor, kann das Revisionsgericht in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 67

Verfassungswidrigkeit von Rechtsnormen

- (1) ¹Hält das Revisionsgericht eine landeskirchliche Rechtsnorm, auf die es für seine Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so setzt es das Verfahren aus und verweist die Sache zur Entscheidung dieser Frage an den Senat für Verfassungssachen des Rechtshofs. ²Dieser entscheidet durch begründeten Beschluss, der nicht der Verkündung bedarf.
- (2) Das Revisionsgericht ist an die Entscheidung des Senats für Verfassungssachen in den Verfahren nach Absatz 1 und nach § 47 gebunden.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Vereinbarkeit landeskirchlichen Rechts mit dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Recht nachzuprüfen ist.

§ 68 Begründung der Revision

- (1) Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.
- (2) Das Revisionsgericht ist an die in dem ange-

fochtenen Urteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 69 Fristen

- (1) ¹Wird die Revision vom Rechtshof zugelassen, so ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Rechtshof einzulegen. ²Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Revisionsgericht eingelegt wird. ³Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) ¹Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung abgeholfen oder lässt das Revisionsgericht die Revision auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht das Revisionsgericht das angefochtene Urteil nach § 66 a Abs. 7 aufhebt. ²Der Einlegung einer Revision bedarf es in diesem Falle nicht. ³Darauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

§ 70 Revisionsbegründung

- (1) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 69 Abs. 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision.
- (2) Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Revisionsgerichts verlängert werden.
- (3) ¹Die Begründung ist bei dem Revisionsgericht einzureichen. ²Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

§ 71 Zurücknahme der Revision

¹Für die Zurücknahme der Revision gilt § 27 Abs. 1 entsprechend. ²Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels; das Revisionsgericht entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 72 Keine Klageänderung und Beiladung

- (1) ¹Klageänderungen und Beiladungen sind im

Revisionsverfahren unzulässig. ²Dies gilt nicht für Beiladungen nach § 20 Abs. 2.

- (2) ¹Ein in Revisionsverfahren nach § 20 Abs. 2 Beigeladener oder Beigeladene kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. ²Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Revisionsgerichts verlängert werden.

§ 73 Prüfung der Zulässigkeit

¹Das Revisionsgericht prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. ²Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

§ 74 Revisionsentscheidung

- (1) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Revisionsgericht durch Beschluss.
- (2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Revisionsgericht die Revision zurück.
- (3) ¹Ist die Revision begründet, so kann das Revisionsgericht
 - a) in der Sache selbst entscheiden,
 - b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.²Das Revisionsgericht verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der oder die im Revisionsverfahren nach § 72 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.
- (4) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.
- (5) Ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Rechtshof zurückverwiesen worden, so hat er in seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.
- (6) ¹Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. ²Dies gilt nicht, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, und für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.

§ 75 Revisionsverfahren

Für die Revision gelten die Vorschriften des III. und V. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt und dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Verfahrensrecht etwas anderes ergibt.

§ 76 Vorrang des VELKD-Rechts

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden nur Anwendung, soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Zuständigkeit und das Verfahren vor dem Revisionsgericht keine abweichenden Vorschriften enthält.

VIII. Abschnitt Kosten des Verfahrens

§ 77 Kosten

- (1) ¹Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Verwaltungssachen nach Maßgabe der im Lande Niedersachsen jeweils geltenden staatlichen Vorschriften mit Ausnahme der Auslagen des Rechtshofs, die durch Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes entstehen, erhoben. ²Der Rechtshof kann beschließen, dass von der Erhebung der Gerichtskosten ganz oder teilweise abzusehen ist. ³In Verfassungssachen werden keine Gebühren erhoben. ⁴Der Rechtshof kann beschließen, dass in Verfassungssachen auch von der Erhebung von Auslagen abzusehen ist.
- (2) Für die Prozesskostenhilfe gilt § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Rechtshofs kann der Partei, die den Rechtshof angerufen hat, unter Setzung einer Frist die Zahlung eines Kostenvorschusses auferlegen. ²Lässt die Partei die Frist verstreichen, gilt die Klage als zurückgenommen, sofern diese Folge bei Auferlegen der Vorschusspflicht angekündigt war.
- (4) Der Rechtshof entscheidet in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluss, der nicht der Verkündung bedarf, unter Berücksichtigung der Entscheidung in der Hauptsache nach billigem Ermessen über die Verteilung der Gerichtskosten auf die Parteien und über die Erstattung von erforderlichen Auslagen der Beteiligten und von durch die Vertretung in angemessenem Umfang entstandenen Kosten.
- (5) Soweit ein Verfahren geschwebt hat, sind Gebühren und Auslagen für einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte nur erstattungs-

fähig, wenn der Rechtshof dessen oder deren Zuziehung für das Vorverfahren für notwendig erklärt.

- (6) Über den Streitwert entscheidet der Rechtshof mit der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluss, der nicht der Verkündung bedarf.
- (7) ¹Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin des Rechtshofs setzt auf Antrag den Betrag der zwischen den Parteien zu erstattenden Kosten nach Maßgabe der im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften fest. ²Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rechtshofs gegeben. ³Dieser oder diese entscheidet endgültig.
- (8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 bis 6 sind nicht selbstständig anfechtbar.

§ 78 Zeugen- und Sachverständigen- entschädigung

Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige werden nach dem im Lande Niedersachsen geltenden Recht über die Entschädigung von Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständigen in Verfahren vor den staatlichen Verwaltungsgerichten in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 79 Kosten des Revisionsverfahrens

Für die Kosten des Revisionsverfahrens gelten die Vorschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

IX. Abschnitt Ergänzende Vorschriften

§ 79 a

Die Bestimmungen der §§ 51, 54 und 59 Abs. 1 bis 4 gelten auch für Verwaltungsakte, gegen die nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Rechtsweg zum Rechtshof nicht gegeben ist, entsprechend.

§ 80 Generalverweisung auf staatliches Verwaltungsverfahrenrecht

Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 81 Begriffsbestimmungen

- (1) Zuständiges kirchenleitendes Organ im Sinne von § 19 Abs. 2 und § 49 ist
 1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: das Landeskirchenamt,
 2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: die Kirchenregierung,
 3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: der Oberkirchenrat,
 4. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe: der Landeskirchenrat.
- (2) Zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Sinne von § 33 und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne von § 53 ist
 1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: das Landeskirchenamt,
 2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: das Landeskirchenamt,
 3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: der Oberkirchenrat,
 4. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe: das Landeskirchenamt.

X. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 82 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2022 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. August 2022 vorsehen. Gleichzeitig tritt die Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 217), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 42) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Rechtshof nach diesem Kirchengesetz über.

H a n n o v e r, den 28. Juni 2022

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 14 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Vom 28. Juni 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 31. Juli 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „(Besonderes Kirchenmitgliedschaftsgesetz - BesMitglSchG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Anlage“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Der für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers am 28. Juni 2022 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage 2 beigefügten, Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD 2005 S. 571) wird zugestimmt.“
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Zuständiges Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, das über den Eingang eines Antrags auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung unverzüglich informiert wird, ist der Kirchenvorstand.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 28. Juni 2022

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 15 Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Vom 7. Dezember 2005

Die

- Ev. Landeskirche Anhalts
- Ev. Landeskirche in Baden
- Ev.-Luth. Kirche in Bayern
- Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
- Bremische Evangelische Kirche
- Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- Ev. Kirche in Hessen und Nassau
- Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Lippische Landeskirche
- Ev. Kirche in Mitteldeutschland
- Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
- Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
- Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
- Ev.-reformierte Kirche
- Ev. Kirche im Rheinland
- Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
- Ev. Kirche von Westfalen
- Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (ABl. EKD S. 486, 2003 S. 422), die folgende Vereinbarung:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005 (ABl. EKD S. 571) wird wie folgt gefasst: „Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Hannover, den 28. Juni 2022

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

II. Verfügungen

Nr. 16 Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK)

H a n n o v e r, den 13. Juni 2022

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die 23. Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Bekanntmachung

H a n n o v e r, den 13. Juni 2022

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die 23. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

**Der Vorstand der
Norddeutschen Kirchlichen
Versorgungskasse**

D r. K r ä m e r

(Vorsitzender)

23. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK)

vom 12. Mai 2022

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. In § 6 wird der letzte Satz „Bestellt werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“ gestrichen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Nr. 17 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2022/2023

H a n n o v e r, den 28. Juni 2022

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2022/2023 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf maximal 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Kollektennummer anzugeben.

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	27.11.22	1. So. im Advent	712253	Brot für die Welt		
2	04.12.22	2. So. im Advent	712254		Weltmission: Faire Chancen in Bedrängnis	
3	11.12.22	3. So. im Advent				freie Kollekte
4	18.12.22	4. So. im Advent	712255		Chancen eröffnen - Diakonische Behindertenarbeit	
5	24.12.22	Heiligabend	712253	Brot für die Welt		
6	25.12.22	1. Weihnachtstag	712253		Brot für die Welt	
7	26.12.22	2. Weihnachtstag	712256	EKD - Diakonie Deutschland, Ev. Bundesverband		
8	31.12.22	Altjahrsabend (Silvester)	712253		Brot für die Welt	
9	01.01.23	Neujahrstag				freie Kollekte
10	08.01.23	1. So. nach Epiphania	712301		Weltmission: Faire Chancen für alle Menschen	
11	15.01.23	2. So. nach Epiphania	712302	VELKD		
12	22.01.23	3. So. nach Epiphania	712303		Kirche im Tourismus	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
13	29.01.23	Letzter So. nach Epiphania	712304	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
14	05.02.23	Septuagesimä	712305		Deutscher Evangelischer Kirchentag	
15	12.02.23	Sexagesimä	712306		Diakonisches Werk in Niedersachsen	
16	19.02.23	Estomihi				freie Kollekte
17	26.02.23	Invokavit	712307		Ev. Bund; Martin-Luther-Bund; Gustav-Adolf-Werk	
18	05.03.23	Reminiszenz	712308		Diakonie leben - Besondere regionale Projekte unterstützen	
19	12.03.23	Okuli	712309		Hospiz- und Palliativarbeit	
20	19.03.23	Lätare	712310		Stiftung Posaunenwerk (ldkl. Posaunenarbeit)	
21	26.03.23	Judika	712311	EKD - besondere gesamtkirchliche Aufgaben		
22	02.04.23	Palmarum		Kirchenkreis-kollekte		
23	06.04.23	Gründonnerstag	712312		Tschernobyl-Hilfe der Landeskirche	
24	07.04.23	Karfreitag				freie Kollekte
25	09.04.23	Ostersonntag	712313	Volksmision in der Landeskirche		
26	10.04.23	Ostermontag	712314		Familien mit Neugeborenen stärken - DELFI und welcome sowie Familienprojekte	
27	16.04.23	Quasimodogeniti	712315	Sprengelkollekte Hannover		
	16.04.23	Quasimodogeniti	712316	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
	16.04.23	Quasimodogeniti	712317	Sprengelkollekte Lüneburg		
	16.04.23	Quasimodogeniti	712318	Sprengelkollekte Osnabrück		
	16.04.23	Quasimodogeniti	712319	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
	16.04.23	Quasimodogeniti	712320	Sprengelkollekte Stade		
28	23.04.23	Misericordias Domini	712321		Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit	
29	30.04.23	Jubilata	712322		Gefängnisseelsorge	
30	07.05.23	Kantate	712323	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
31	14.05.23	Rogate	712324		Diakonische Altenhilfe	
32	18.05.23	Christi Himmelfahrt				freie Kollekte
33	21.05.23	Exaudi	712325		Telefonseelsorge	
34	28.05.23	Pfingstsonntag	712326	Weltmission		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
35	29.05.23	Pfingstmontag	712327		Förderung des theologischen Nachwuchses in der Landeskirche	
36	04.06.23	Trinitatis	712328		Ev. Jugendarbeit	
37	11.06.23	1. So. nach Trinitatis	712329		Landeskirchliche Frauenarbeit (Frauenwerk)	
38	18.06.23	2. So. nach Trinitatis	712330	Landeskirchliche Migrationsarbeit (Ausländer-/Ausiedlerarbeit, ausländische Studierende)		
39	25.06.23	3. So. nach Trinitatis				freie Kollekte
40	02.07.23	4. So. nach Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
41	09.07.23	5. So. nach Trinitatis	712331		Diakonische Familienhilfe	
42	16.07.23	6. So. nach Trinitatis	712332	Bildungsaufgaben der Landeskirche		
43	23.07.23	7. So. nach Trinitatis	712333		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
44	30.07.23	8. So. nach Trinitatis				freie Kollekte
45	06.08.23	9. So. nach Trinitatis	712334		Diakonische Zurüstung und Bildung für Ehrenamtliche	
46	13.08.23	10. So. nach Trinitatis (Israelsonntag)	712335		Förderung Verständnis zw. Juden u. Christen	
47	20.08.23	11. So. nach Trinitatis	712336	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
48	27.08.23	12. So. nach Trinitatis				freie Kollekte
49	03.09.23	13. So. nach Trinitatis	712337		Diakonie als Rettungsanker - Hilfe für Menschen in besonderen Situationen (Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Bahnhofsmision, Seemannsmision)	
50	10.09.23	14. So. nach Trinitatis	712338		Förderung verbindender Angebote in Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit	
51	17.09.23	15. So. nach Trinitatis	712339		Zukunft(s)gestalten - Projekte zur Bekämpfung von Armut bei Kindern	
52	24.09.23	16. So. nach Trinitatis	712340		Förderung kirchlicher Populärmusik, kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern	
53	01.10.23	Erntedankfest (17. So. nach Trinitatis)	712341	Diakonisches Werk in Niedersachsen		
54	08.10.23	18. So. nach Trinitatis				freie Kollekte
55	15.10.23	19. So. nach Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
56	22.10.23	20. So. nach Trinitatis	712342		Wege aus der Armut - Betroffene Menschen beteiligen und fördern	
57	29.10.23	21. So. nach Trinitatis	712343		Weltbibelhilfe der Deutschen Bibelgesellschaft Stuttgart	
58	31.10.23	Reformationstag				freie Kollekte

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
59	05.11.23	22. So. nach Trinitatis	712344		Weltmission	
60	12.11.23	Drittletzter So. des Kirchenjahres	712345		Frieden stiften, Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
61	19.11.23	Volkstrauertag (Vorletzter So. des Kirchenjahres)	712346		Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.; Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	
62	22.11.23	Buß- und Betttag				freie Kollekte
63	26.11.23	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712347	Sprengelkollekte Hannover		
	26.11.23	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712348	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
	26.11.23	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712349	Sprengelkollekte Lüneburg		
	26.11.23	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712350	Sprengelkollekte Osnabrück		
	26.11.23	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712351	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
	26.11.23	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712352	Sprengelkollekte Stade		

Nr. 18 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hackenstedt-Sottrum und Sillium – Berichtigung

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Mit Anordnung vom 10. Dezember 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 164) wurden die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum und die Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde Sillium (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) zum 1. Januar 2022 zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium zusammengelegt.

(2) § 3 dieser Anordnung ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Absatz 2 ist in der Tabelle die letzte Spalte wie folgt zu berichtigen:
 - a) Der Wortlaut der Spaltenüberschrift ist wie folgt zu fassen: „Salzabbauberechtigte Grundbuch / Blatt“.
 - b) Die Angabe „602“ ist jeweils durch die Angabe „Sottrum / 602“ zu ersetzen.
2. In Absatz 4 ist die Angabe „330“ durch die Angabe „331“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Mai 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Mainusch

Nr. 19 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück**Urkunde**

Gemäß Artikel 10 Nummer 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Osnabrück wird aufgehoben.
- (2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land ist Rechtsnachfolger des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück.

§ 2

Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück geht das folgende Grundstück auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Osnabrück	48856	Osnabrück	146	27/34	0,65

§ 3

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), die zuletzt durch die Anordnung vom 5. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 324) geändert worden ist, tritt außer Kraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. Juni 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 20 Erweiterung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont um die Kirchengemeinden Hastenbeck-Voremborg und Martin Luther in Hameln**Urkunde**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 6 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Hameln in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) wird Verbandsmitglied des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.
- (2) In § 1 Absatz 1 der Satzung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont vom 7. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 116), die zuletzt durch Beschluss des Vorstandes vom 22. April 2021 geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bakede“ die Wörter „Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Hameln“ eingefügt.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremborg in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) wird Verbandsmitglied des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.
- (2) Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. Januar 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Änderung der Satzung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstand am 22. April 2021 beschlossene Änderung der Satzung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont vom 7. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 116). Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nachstehend veröffentlichen wir die geänderte Satzung. Die Veröffentlichung berücksichtigt zugleich die mit unserer Anordnung vom 24. Januar 2022 von Amts wegen vorgenommene weitere Satzungsänderung.

H a n n o v e r, den 24. Januar 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Satzung für den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Alle Menschen sind nach dem biblischen Zeugnis Gottes Kinder. Er ist das Fundament unseres Lebens. Jesus Christus ist unser Vorbild. Unsere Beziehung zu ihm stützt und hält uns. Das macht uns offen, gibt uns Kraft und ermöglicht eine lebendige Vielfalt christlichen Glaubens.

In unseren Kindertageseinrichtungen begleiten wir gemeinsam mit den Kirchengemeinden Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Bei uns finden die Kinder Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchengemeinden und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die wirtschaftliche Verantwortung zu bündeln und einen flexiblen Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Beides – die verantwortliche Bündelung der organisatorischen Aufgaben und die innere Verknüpfung von Kindertagesstätte und Kirchengemeinde - dient der Stärkung des evangelischen Profils unserer Einrichtungen.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 8 ff. des Regionalgesetzes:
 - Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Aerzen
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pyrmont
 - Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bakede
 - Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hameln
 - Evangelisch-lutherische St.-Annen-Kirchengemeinde Hameln
 - Evangelisch-lutherische Marktkirchengemeinde St. Nicolai Hameln
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Hameln
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremborg
 - Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Holtensen
 - Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Hameln
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Hameln.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist der Betrieb von Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen mit klarem evangelischem Profil, welche die Arbeit der Kindertagesstätten ergänzen, wie zum Beispiel Familienbüros und Familienzentren. Zu diesem Zweck übernimmt der Kindertagesstättenverband die Trägerschaften der entsprechenden Einrichtungen.
- (2) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchengemeindenbeschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchengemeinden und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

- (4) Der Kindertagesstättenverband kann aufgrund gesonderter Betriebsführungsverträge die Trägerschaft für betriebliche Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich des Kirchenkreises Hameln-Pyrmont übernehmen. Wird eine dieser betrieblichen Tageseinrichtungen für Kinder nicht einem Mitglied des Kindertagesstättenverbandes zugeordnet, übernimmt der Verbandsvorstand die in dieser Satzung dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband ist Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Einrichtungen. Bei Übernahme weiterer Einrichtungen übernimmt der Kindertagesstättenverband die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt der Übernahme im Kindertagesstättenbereich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist daher die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu sollen insbesondere zählen:
- regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - bei Bedarf Teilnahme der örtlichen Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief, Homepage),
 - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat der Kindertagesstätte nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Bei der Neuanstellung von Leitungen in kirchli-

chen Kindertagesstätten ist das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband herzustellen.

- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte zweckgebunden zu verwenden.

§ 5

Organe des Kindertagesstättenverbandes

Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand.

§ 6

Verbandsvorstand und Regionalvorstände

- (1) Im Bereich der Kommunen Aerzen, Bad Münden, Bad Pyrmont und Hameln (Regionen) werden Regionalvorstände gebildet, wenn aus dem Bereich einer Kommune mehr als eine Kirchengemeinde Mitglied im Kindertagesstättenverband ist. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem stimmberechtigten Mitglied je beteiligter Kirchengemeinde, welches der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt. Der Kirchenvorstand kann ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Mitte wählen, welches im Fall der Verhinderung des stimmberechtigten Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (2) Der Verbandsvorstand setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der vier Regionen zusammen. Diese Vertreter oder Vertreterinnen werden in einer Sitzung der jeweiligen Regionalvorstände gewählt. Wurde im Bereich einer Kommune kein Regionalvorstand gebildet, wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein Mitglied in den Verbandsvorstand. Jeder Regionalvorstand bzw. Kirchenvorstand kann ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Mitte wählen, welches im Falle der Verhinderung des stimmberechtigten Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (3) Der Verbandsvorstand beruft ein weiteres Mitglied. Sollte unter den gewählten Mitgliedern kein geistliches oder kein nichtgeistliches Mitglied sein, so soll das weitere Mitglied aus der nicht vertretenen Gruppe berufen werden.
- (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Regionalvorstand und, sofern es auch dort Mitglied ist, aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem heraus

es gewählt ist. Das betroffene Gremium wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

- (5) Berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises, des Kirchenkreisverbandes oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied eines Regionalvorstandes oder des Verbandsvorstandes sein.
- (6) Der Verbandsvorstand und die Regionalvorstände werden jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Verbandsvorstand und Regionalvorstände wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (7) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände sollen die Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und die Pädagogische Leitung mit beratender Stimme teilnehmen. Leitungen, Fachberatung und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand oder die Regionalvorstände dieses beschließen. Der Superintendent oder die Superintendentin wird zu den Sitzungen eingeladen.
- (8) Die Sitzungen der Regionalvorstände sowie des Verbandsvorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet das jeweilige Gremium in nicht öffentlicher Sitzung.
- (9) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen. Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände

- (1) Der Verbandsvorstand trägt als Organ des Rechtsträgers der Kindertageseinrichtungen und der anderen in seiner Trägerschaft befindlichen Einrichtungen die Gesamtverantwortung für diese. Das umfasst insbesondere die strategische

Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe.

- (2) Die Regionalvorstände sorgen als Bindeglied insbesondere für die regionale Einbindung der Kindertagesstätten in die Kirchengemeinden.

§ 8

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird durch die Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes für den Betrieb der Kindertagesstätten wird insbesondere durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt und orientiert sich an der Größe der Einrichtung. Die Finanzierung anderer Aufgaben ist projektbezogen sicherzustellen.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Sie stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung und übertragen ihm das wirtschaftliche Eigentum. Der Kindertagesstättenverband stellt die bauliche Unterhaltung der Gebäude im Rahmen seiner finanziellen Mittel sowie durch die finanzielle Unterstützung der jeweiligen Kommune vollumfänglich sicher. Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils die vorhandenen Rücklagen der jeweiligen Kindertagesstätte heranziehen.

§ 9

Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und Pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenamt Hameln-Holz Minden übernimmt die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung.
- (2) Die pädagogische Leitung wird einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Anstellungsträger der Pädagogischen Leitung ist der Kirchenkreis. Für die Erfüllung der Aufgaben stellt er angemessene Stundenumfänge zur Verfügung. Die Anstellung der Pädagogischen Leitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Kindertagesstättenverband und Kirchenkreis.
- (3) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung vom Kirchen-

kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand festgelegt.

§ 10 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 15 Regionalgesetz der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont.

§ 11 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 4 bis 6 Regionalgesetz.

§ 12 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Zweckgebundene Vermögenswerte behalten ihre Zweckbindung, sofern der Verbandsvorstand im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten keine andere Verwendung beschließt. Bei Auflösung des Kindertagesstättenverbandes eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu. Für den Fall einer betrieblichen Kindertageseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 fallen die allgemeinen Vermögenswerte proportional zu den Haushaltsvolumina dem Kirchenkreis zu.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Kindertagesstättenverband kann von beiden Seiten frühestens nach einem Jahr mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres beim Landeskirchenamt beantragt werden. Wird nichts anderes vereinbart, fällt die Trägerschaft einer Einrichtung an die Kirchengemeinde zurück.
- (4) Die Trägerschaft für eine Kindertagesstätte kann vom Kindertagesstättenverband frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden. Wird nichts anderes vereinbart, wird die Trägerschaft auf die Kirchengemeinde zurück übertragen.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Nr. 21 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz – Syke-Hoya

Gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 Kirchenkreisordnung genehmigen wir die folgende, vom Verbandsvorstand am 15. November 2021 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz – Syke-Hoya vom 8. Juni / 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 60), die durch Beschluss vom 16. August 2017 geändert worden ist. Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Auf Verbandsebene wird ein gemeinsamer Rücklagen- und Darlehensfonds der Verbandsglieder nach den landeskirchlichen Bestimmungen geführt. Einleger dürfen nur Körperschaften der verfassten Kirche sein, die dem Kirchenkreisverband angehören (Kirchenkreise und Kirchengemeinden und ihre Zusammenschlüsse sowie ihren „unselbstständigen Einrichtungen beziehungsweise unselbstständigen kirchlichen Stiftungen“).“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe h wird angefügt: „die Verwaltung des Rücklagen- und Darlehensfonds nach § 4 Absatz 4.“

H a n n o v e r, den 9. Mai 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Nr. 22 Änderung der Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Regionalgesetzes genehmigen wir die nachstehende, vom Gesamtkirchenvorstand am 24. Januar 2022 beschlossene Änderung der Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch vom 7. Januar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 18). Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Der Gesamtkirchenvorstand wird gewählt, indem zur Kirchenvorstandswahl in den Ortskirchengemeinden jeweils mindestens ein Wahlbezirk gebildet wird.

(4) Mitglieder im Gesamtkirchenvorstand sind die in den Wahlbezirken gewählten Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufenen Mitglieder und die Mitglieder kraft Amtes. Die weiteren berufenen Mitglieder der Ortskirchenvorstände nach § 3 Absatz 1 Satz 2 können an den Sitzungen des Gesamtkirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Der Gesamtkirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 6 und 7.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Aufgaben des Gesamtkirchenvorstandes

 - (1) Beim Vorstand der Gesamtkirchengemeinde liegt alle Verantwortung, die nicht an die Ortskirchengemeinden delegiert ist. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Den Konfirmandenunterricht in allen drei Kirchengemeinden. Der Kirchliche Unterricht wird gemeinsam angeboten und durch das Pfarramt gestaltet. Alle notwendigen Abstimmungen erfolgen zwischen Pfarramt und Gesamtkirchenvorstand.
 - b) Entscheidungen, die die Pfarrstellen betreffen (§ 5).
 - c) Die Dienstaufsicht in den Bereichen Pfarramtssekretariat und Kirchenmusik.
 - d) Die Jahresplanung von Gottesdiensten etc. Sie entsteht auf Vorschlag der Ortskirchenvorstände an das Pfarramt. Das Pfarramt erstellt daraus eine Jahresplanung, die im Gesamtkirchenvorstand abgestimmt und entschieden wird.
 - e) Die Finanzverantwortung; näheres regelt § 6.
 - f) Die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit (gemeinsame Homepage, Social Media).
 - g) Die Organisation eines gemeinsamen Gemeindebriefes.
 - (2) Auf Vorschlag der Ortskirchenvorstände kann der Gesamtkirchenvorstand die in Absatz 1 genannten Aufgaben nach Maßgabe des § 7 verändern, übertragen oder ergänzen. In diesem Fall ist auch § 4 anzupassen.“
3. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Gesamtkirchenvorstand beruft auf Vorschlag der Ortskirchenvorstände weitere Mitglieder in die Ortskirchenvorstände, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.“
4. § 4 Buchstabe c und d wird durch die folgenden Buchstaben c bis l ersetzt:
 - „c) Gestaltung des kirchlichen Angebotes in Abstimmung mit dem Pfarramt und unter Berücksichtigung der Jahresplanung,
 - d) Vertretung der Belange der Ortskirchengemeinde im Gesamtkirchenvorstand,
 - e) Festlegung der Verwendung des freiwilligen Kirchgeldes.
 - f) Die Anstellungsträgerschaft für Friedhofsmitarbeitende und Küster/innen und Raumpfleger/innen liegt bei der Gesamtkirchengemeinde. Die Funktionen der Dienstaufsicht werden jedoch jeweils auf einen einzelnen Ortskirchenvorstand übertragen. Die Ortskirchenvorstände sind erste Ansprechpartner für alle Mitarbeitenden, die dem Ortskirchenvorstand zugeordnet sind. Insbesondere Jahresgespräche, Dienstbeschreibung, Gestaltung der vereinbarten Arbeitszeit, Unterstützung der Mitarbeitenden, Blick auf die Arbeitsqualität, Ausschreibung (Besetzung) von eingerichteten Stellen (im Einvernehmen mit dem Gesamtkirchenvorstand) fallen in die Zuständigkeit der Ortskirchenvorstände. Die genannten Tätigkeiten können nach Absprache auch an das Pfarramt übertragen werden. Der Gesamtkirchenvorstand unterstützt auf Anfrage eines Ortskirchenvorstandes.
 - g) Die Trägerschaft der Friedhöfe liegt bei der jeweiligen Ortskirchengemeinde. Alle praktischen Fragen (beispielsweise Pflege, Weiterentwicklung, Gefahrenabwehr) und die Verantwortung für die Finanzen liegen beim jeweiligen Ortskirchenvorstand.
 - h) Die Gebäude und Liegenschaften bleiben im Eigentum der Ortskirchengemeinde. Die Betreuung aller Liegenschaften (Bewirtschaftung, Entwicklung, Instandhaltung) ist an den jeweiligen Ortskirchenvorstand übertragen. Dies gilt auch für die Durchführung von Baubegleitungen und die Beantragung von Baumittelzuweisungen.
 - i) Für die Gottesdienste an dem jeweiligen Ort ist der jeweilige Ortskirchenvorstand

- gemeinsam mit dem Pfarramt verantwortlich (siehe § 2a Absatz 1 Buchstabe d).
- j) Die Ortskirchenvorstände erstellen Beiträge für den gemeinsamen Gemeindebrief.
 - k) Die Gestaltung der Jugendarbeit vor Ort obliegt den Ortskirchenvorständen.
 - l) Die Ortskirchenvorstände verantworten die Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit den jeweiligen Kitas in kirchlicher Trägerschaft.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Gesamtkirchengemeinde stellt für einzelne Arbeitsbereiche Budgets auf der Grundlage der Zuweisungen zur Verfügung. Der Gesamtkirchenvorstand errechnet die für die Aufgaben der Ortskirchenvorstände nach § 4 erforderlichen Jahresbudgets. Diese Vorgaben sind für die Ortskirchenvorstände bindend; Abweichungen und Verschiebungen, die zu einer negativen Belastung führen, sind vorher mit dem Gesamtkirchenvorstand abzustimmen und bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtkirchenvorstand.“
 - b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
 „(3) Die Finanzverantwortung und Steuerung der Friedhofshaushalte obliegt den Ortskirchenvorständen.
 (4) Die buchhalterische Darstellung der Gesamtkirchengemeinde erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche.“

H a n n o v e r, den 21. Juli 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Nr. 23 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 13. Juni 2022 beschlossene Änderung der Satzung vom 8. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 232), die zuletzt durch Beschluss vom 8. Juni 2020 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 128). Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Kindertagesstätte Lap-

- penberg, Diepholz“ werden durch die Wörter „Kindertagesstätte „Senfkorn“ Diepholz“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Dreber“ werden die Wörter „- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte „Treber“ Dreber“ eingefügt.
 - cc) Vor den Wörtern „Kindertagesstätte St. Hülfe-Heede“ wird das Wort „integrative“ gestrichen.
 - dd) Die Wörter „Kindertagesstätte Wagenfeld-Neustadt“ werden durch die Wörter „integrative Kindertagesstätte „Schwalbennest“ Wagenfeld“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c wird nach dem Wort „Kommune,“ das Wort „Land,“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 22. Juli 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Nr. 24 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedland-Obernjesa (Kirchenkreis Göttingen)

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Friedland/Obernjesa“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Atzenhausen in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ballenhausen in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Deiderode in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde Dramfeld in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Elkershausen in Friedland,

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Friedland in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Schneen in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Klein Schneen in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Obernjesa in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reckershhausen in Friedland und
- die Evangelisch-lutherische Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Kirchenkreis Göttingen).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. März 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedland/Obernjesa

Präambel

Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche und personelle Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der pfarramtlichen Versorgung, bei der Arbeit der Pfarrämter untereinander, der Kirchenmusik (Organisten) und bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

Atzenhausen, Ballenhausen, Deiderode, Dramfeld, Elkershausen, Friedland, Groß Schneen, Klein Schneen, Lichtenhagen, Ludolfshausen, Niedergandern-Hottenrode, Niedernjesa-Stockhausen, Obernjesa, Reckershhausen und Reiffenhausen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.

- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Friedland/Obernjesa“.

Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in 37133 Friedland, Witzenhäuser Straße 7. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sind
- a) die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zusammenhang mit der Finanz- und Stellenplanung,
 - b) die Anstellung und Leitung von Personal für den Kirchengemeindeverband,
 - c) die Bewirtschaftung der dem Kirchengemeindeverband zufließenden Mittel,
 - d) die Koordination der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus,
 - e) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Vernetzung der kirchengemeindlichen Arbeit auf regionaler Ebene,
 - g) das Betreiben des gemeinsamen Gemeindebüros,
 - h) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter und der Mitarbeitenden bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - i) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung.
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Gemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um die Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Vorstandsvorstand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von den Kirchengemeinden zurückgenommen werden, bei Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand auch früher.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer verfassungsmäßigen

Organe (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
Der Verbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den Mitgliedern der Pfarrämter der beteiligten Kirchengemeinden sowie
 - b) einem nichtordinierten Mitglied, das jeweils von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihrer Mitte entsandt wird: Sollte aus einzelnen Kirchengemeinden kein Mitglied entsendet werden, so ruht der jeweilige Sitz bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein neues Mitglied gefunden wird.
Wenn Kirchengemeinden zusammengelegt werden sollten, so bleiben die Mitglieder der zusammengelegten Kirchengemeinden bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode Mitglied des Verbandsvorstandes.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenvorstände ohne Stimm- und Rederecht als Zuhörer teilnehmen. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sitzungen sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.

- (7) Der Verbandsvorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.
- (8) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstabweisungen,
 - b) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (4) Die Bildung von einzelnen Fachausschüssen ist möglich.

§ 5 Pfarrstellenbesetzung

Vor der Ausschreibung einer Pfarrstelle und vor einer Entscheidung über die Besetzung einer Pfarrstelle soll mit dem Verbandsvorstand das Benehmen hergestellt werden.

§ 6 Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten und fungiert dann als gemeinsamer Anstellungsträger. Gleichzeitig sollen entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden und im Kirchengemeindeverband Parochie Obernjesa aufgehoben oder auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden.
- (2) Die Finanzierung von Mitarbeiterstellen oder Mitarbeiterstellenanteilen und Budgets für den jeweiligen Aufgabenbereich muss vor Stellenerichtung durch Refinanzierungsvereinbarungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder dem Kirchenkreis sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 7 Zusammenarbeit

Die Mitglieder der Pfarrämter arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

Der notwendige Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird durch eine Umlage unter den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Umlage richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder der Mitgliedsgemeinden, sofern die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden nicht übereinstimmend einen abweichenden Umlageschlüssel beschließen.

§ 9 Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben der Verwaltungshilfe wahr.

§ 10 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

F r i e d l a n d, den 15. November 2021

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Atzenhausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergan-
dern-Hottenrode (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Deiderode
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernje-
sa-Stockhausen (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dramfeld
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Obernjesa
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Elkershausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Reckershausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedland
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Schneen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß
§ 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenauf-
sichtlich.

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Klein Schneen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H a n n o v e r, den 16. März 2022

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ludolfshausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

(L.S.) Dr. Mainusch

III. Mitteilungen

Nr. 25 Beauftragung für Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung

H a n n o v e r, den 19. Juni 2022

Durch das Arbeitsfeld Gemeindeberatung / Orga-
nisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste
wird Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrich-
tungen und Gremien in der Landeskirche Gemein-
deberatung und Beratung zur Organisationsent-
wicklung angeboten.

Folgende Personen sind zurzeit von uns beauf-
tragt, als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater
tätig zu werden.

- Lars Arneke, Diakon, Hannover
- Jürgen Bade, Pastor i.R., Uelzen
- Ingrid Baum, Sozialarbeiterin, Herzberg
- Birgit Blendermann, Diakonin, Hagen
- Volker Böhling, Direktionsbeauftragter, Neuen-
kirchen
- Thorsten Bothe, Pastor, Bovenden
- Susanne Briese, Pastorin, Hannover
- Johann de Buhr, Pastor i. R., Bremerhaven
- Susanne Claus, Diakonin, Ottersberg
- Matthias Conrad, Diakon, Esens

- Kerstin Dierolf, Diakonin, Langwedel
- Wolfgang Dressel, Pastor i. R., Garbsen
- Ralf Drewes, Pastor, Hannover
- Stephan Egbert, Diakon, Stemwede
- Henning Enge, Diakon, Melle
- Jörg Engmann, Sozialarbeiter, Hannover
- Claudia Gerke, Diakonin, Seelze
- Gudrun Germershausen, Dipl.-Supervisorin,
Braunschweig
- Elke Hartebrodt-Schwieger, Diakonin, Hannover
- Hans-Jürgen Hartmann, Pastor, Osnabrück
- Uta Heine, Pastorin, Wolfsburg
- Karl-Heinz Himstedt, Amtsleiter KKA, Herzberg
- Riikka Hinkelmann, Pastorin, Neustadt am Rbg.
- Uwe Huchthausen, Diakon, Stadthagen
- Imme Koch-Seydell, Diakonin, Otterndorf
- Stephan Kuckuck, Dipl. Pädagoge, Hannover
- Frauke Lange, Pastorin, Edemissen
- Gert Liebenehm-Degenhard, Pastor, Nör-
ten-Hardenberg
- Michael Ließ, Diakon, Emmerthal
- Wolfgang Loos, Superintendent i.R., Einbeck
- Gaby Misiurkowski, Diakonin, Holtland
- Florian Moitje, Pastor, Uelzen
- Henrike Müller, Pastorin, Hannover
- Dr. Vera Christina Pabst, Pastorin, Hildesheim

- Jörg Pahling, Diakon, Schneverdingen
- Matthias Paul, Pastor, Burgdorf
- Cornelia Poscher, Diakonin, Bad Iburg
- Olaf Ripke, Pastor, Celle
- Sabine Rösner, Diakonin, Hannover
- Lars Rüter, Pastor, Lauenbrück
- Marc-Tell Schimke, Dipl.-Verwaltungswirt, Syke
- Christine Schröder, Pastorin, Hannover
- Christa Schulz-Achelis, Diakonin, Hannover
- Herbert Seevers, Pastor, Walsrode
- Henning Seiffert, Pastor, Seevetal
- Peter Seydell, Pastor, Lamstedt
- Martin Specht, Pastor, Norden
- Rita Steinbreder, Diakonin, Wallenhorst
- Birgit Thiemann, Diakonin, Lüchow
- Ina Weiland, Pfarramtssekretärin, Garbsen
- Dorothea Wöller, Pastorin, Burgdorf

Anfragen wegen Beratung sind an das Arbeitsfeld Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung (GB / OE) im Haus kirchlicher Dienste, Archivstr. 3, 30169 Hannover (Tel.: 0511 1241-344) zu richten.

Das Landeskirchenamt

D r . S p r i n g e r

Nr. 26 Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

H a n n o v e r, den den 28. Juni 2022

Wir haben gemäß § 12 der Ordnung über die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vom 2. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) zur Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Fachaufsichtsbezirk Hannover Herrn Harald Röhrig, Böttcherstraße 10, 30419 Hannover, Tel.: 0151 40377568, E-Mail: KMD.Hannover@evlka.de, mit Wirkung vom 1. August 2020 zum Kirchenmusikdirektor bestellt. Zum Fachaufsichtsbezirk Hannover gehören die Kirchenkreise Grafschaft Schaumburg, Laatzen-Springe, Neustadt-Wunstorf, Ronnenberg, Stadtkirchenverband Hannover.

Im veränderten Fachaufsichtsbezirk Ostfriesland-Ems haben wir Herrn Johannes Geßner, Kirchstraße 25, 26789 Leer, Tel.: 0491 99239597 oder mobil: 0176 84260949 E-Mail: Johannes.Gessner@evlka.de, mit Wirkung vom 1. März 2022 zum Kirchenmusikdirektor bestellt. Zum Fachaufsichtsbezirk Ostfriesland-Ems gehören mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die Kirchenkreise Aurich, Emden-Leer, Emsland-Bentheim (bisher Fachaufsichtsbezirk Osnabrück), Harlingerland, Norden, Rhauferdehn.

Im Fachaufsichtsbezirk Verden haben wir Herrn Robert Selinger, Dombüro, Lugenstein 10-12, 27283 Verden/Aller, Tel.: 04231 2047, E-Mail: Robert.Selinger@evlka.de mit Wirkung zum 1. Juli 2022 zum Kirchenmusikdirektor bestellt. Zum Fachaufsichtsbezirk Verden gehören die Kirchenkreise Nienburg, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg, Stolzenau-Loccum, Verden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wird die Fachaufsicht über den Kirchenkreis Syke-Hoya (bisher Fachaufsichtsbezirk Verden) Herrn Kirchenmusikdirektor Herrn Carsten Zündorf im Fachaufsichtsbezirk Osnabrück übertragen.

Das Landeskirchenamt

D r . S p r i n g e r

IV. Stellenausschreibungen

Zum Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover gehören 59 Kirchengemeinden, zahlreiche Einrichtungen, 67 Kindertagesstätten in Hannover, Garbsen und Seelze sowie die Stadtkirchenkanzlei als zentrale Verwaltungsstelle. Die Stadtkirchenkanzlei hat die Aufgabe, den Stadtkirchenverband sowie die Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Kindertagesstätten effektiv zu begleiten, zu unterstützen sowie die erforderliche Verwaltungsarbeit sicherzustellen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir unbefristet und in Vollzeit eine

Leitung der Stadtkirchenkanzlei (m/w/d).

Mit der Stelle sind u.a. folgende Aufgaben mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten verbunden:

- Leitung einer Verwaltungsstelle mit zurzeit rund 100 engagierten Mitarbeitenden
- konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung der Stadtkirchenkanzlei
- Geschäftsführung des Stadtkirchenvorstandes und inhaltliche Begleitung der Gremienarbeit
- Entwicklung pragmatischer und praktikabler Lösungen bei wirtschaftlichen Herausforderungen sowie wichtigen verwaltungsmäßigen Veränderungen (Umsatzsteuer, Digitalisierung, Verwaltungsvereinfachung und -verschlankeung)

Was wir erwarten:

- Leitungserfahrung im Managementbereich inklusive Personal- und Organisationsentwicklung
- Lösungsorientierung bei komplexen Problemlagen, Verhandlungsgeschick
- Fähigkeiten zur Kommunikation und Motivation sowie Selbstreflexion
- Kenntnisse in der kirchlichen Verwaltung und im kirchlichen Verwaltungsrecht
- eine Qualifikation als Betriebswirt/ Verwaltungswirt oder einen vergleichbaren Studienabschluss
- eine engagierte Mitgliedschaft sowie die Auskunftsfähigkeit über Inhalt und Beteiligung am Leben unserer Ev.-luth. Kirche
- Bereitschaft zum Dienst, auch zu büroüblichen Zeiten

Die Leitungstätigkeit ist mit erheblicher Entscheidungs- und Repräsentationsverantwortung in der Kirche verbunden. Daher setzen wir in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, für die Mitarbeit voraus. Die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses setzt darüber hinaus die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Was wir Ihnen bieten:

- Die Position kann im Rahmen eines Kirchenbeamten- oder Angestelltenverhältnisses besetzt werden. Aktuell steht eine nach Besoldungsgruppe A 15 BVGErgG bewertete Planstelle zur Verfügung. Die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften. Bei der Besetzung der Stelle im Rahmen eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses richtet sich die Eingruppierung nach den tariflichen Vorschriften. Für Tarifbeschäftigte bieten wir eine betriebliche Altersversorgung bei der KVZK.
- eine spannende Tätigkeit, die von einem kompetenten Leitungsteam unterstützt wird
- Leitungsgremien, die Sie unterstützen und in gemeinsamer Verantwortung Entscheidungen treffen und tragen
- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in den Gremien, Kirchengemeinden und Einrichtungen, die mit ihren vielfältigen Kompetenzen die Arbeit jeden Tag reizvoll machen

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie bereit sind,

- mit Initiative und Tatkraft die Stadtkirchenkanzlei im großstädtischen Ballungsraum zu führen,
- innovativ an der Zukunftsaufstellung unserer Kirche mitzuarbeiten und die Verwaltung dabei kontinuierlich fortzuentwickeln,
- konstruktiv und vertrauensvoll mit dem Stadtkirchentag, dem Stadtkirchenvorstand und den weiteren Gremien, einer motivierten Mitarbeiterschaft und dem Leitungsteam, unseren Kirchengemeinden, Einrichtungen und der Mitarbeitervertretung zusammenzuarbeiten,

dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung bis zum **5. September 2022.** an den Vorsitzenden des Stadtkirchenvorstandes,

**Herrn Stadtsuperintendent
Rainer Müller-Brandes,
Hanns- Lilje-Platz 3,
30159 Hannover.**

Für Auskünfte ist er unter 0511 301866-10 zu erreichen.

Weitere Informationen zur Stadtkirchenkanzlei können auch beim stellv. Stadtsuperintendenten Karl Ludwig Schmidt unter 0511 2100081 eingeholt werden.

Informationen zum Ev.-luth. Stadtkirchenverband finden Sie unter www.kirche-hannover.de, die Homepage der Stadtkirchenkanzlei unter www.stadtkirchenkanzlei.de.

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschrieben Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Buenos Aires (Argentinien), Jerusalem (Israel), Florenz und Mailand (Italien), Nordengland und East Midlands (Großbritannien), San José (Costa Rica), Santiago de Chile und Singapur aus. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie online unter: www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf